



STATUTEN

I. NAME, ZIELE UND AUFGABEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutz Wohlen BE» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Wohlen BE. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zugehörigkeit

¹ Der NVW ist eine Sektion von BirdLife Bern und dadurch Mitglied bei BirdLife Schweiz.

² Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Art. 3 Ziele

¹ Der NVW bezweckt die Erhaltung der Natur und die Förderung der Biodiversität in der Gemeinde Wohlen BE durch den Schutz, die Pflege und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren, Pilzen und Pflanzen.

² Der NVW ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke.

Art. 4 Aufgaben

Der NVW ist bestrebt, seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- a) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen
- b) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt in der Land- und Waldwirtschaft sowie im Siedlungsraum
- c) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- d) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Natur- und Umweltschutz, beispielsweise mit Medienarbeit, Exkursionen, Vorträgen und Ausstellungen
- e) Förderung der Jugendarbeit
- f) Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen
- g) Das Hinwirken auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug und den Erlass notwendiger Rechtsgrundlagen in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Raumplanung, Bau und Verkehr
- h) Erwerb und Pacht von Grundstücken, insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Grundsatz

Natürliche und juristische Personen können NVW-Mitglieder werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen des Vereins.

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der NVW hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder (im selben Haushalt lebende Personen)
- c) Jugendmitglieder (bis zum 18. Altersjahr)
- d) Kollektivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Art. 7 Eintritt

Nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Entscheid steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 9 Ausschluss

¹ Vereinsmitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem NVW ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei

- a) Zuwiderhandlung gegen die Zielsetzungen des NVW
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbetrags während zweier aufeinander folgender Jahre

² Ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstands oder anderer Organe gelegt sind.

Art. 13 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Jahres statt. Sie behandelt die Jahresgeschäfte. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.

² Zur Versammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

³ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte an der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Art. 14 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) den Jahresbericht
- c) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- e) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- f) die Höhe der Mitgliederbeiträge
- g) das Tätigkeitsprogramm und das Budget
- h) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) die Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- j) die Änderung der Statuten
- k) die Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 15 Stimmrechte

Jedes Einzel-, Jugend-, Ehren- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft hat zwei Stimmen, sofern auch zwei Personen anwesend sind.

Art. 16 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst, mit Ausnahme jener über Statutenänderungen (Art. 30), Auflösung (Art. 31) oder Fusion (Art. 32). Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zur Behandlung spezieller Themen oder Projekte kann er Fachgruppen einsetzen.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den NVW nach aussen. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) die Beschlussfassung über Rechtsmittelverfahren
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung über Ausschlussrekurse
- g) der Erlass von Reglementen
- h) weitere Massnahmen im Sinne des Vereinszwecks

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 20 Ehrenamt und Spesen

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Einzelheiten sind im Spesenreglement festgehalten.

Art. 21 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen
- b) Ausgaben für unvorhergesehene Projekte bis zum Betrag von Fr. 1'500.- pro Einzelfall zu beschliessen, soweit die Vereinsfinanzen das zulassen.

C. Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

Art. 22 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren (oder eine Treuhandfirma) gewählt. Sie stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 23 Finanzierung

Zur Finanzierung seiner Aufgaben verfügt der NVW insbesondere über:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Schenkungen und Legate
- c) Beiträge der öffentlichen Hand und von Dritten
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) das Vereinsvermögen und seine Erträge

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des NVW haftet der Verein nur mit dem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Rechnungsführung

Die Kassierin oder der Kassier führt die Vereinskasse und das Mitgliederverzeichnis. Sie oder er zieht die Mitgliederbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 26 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Jugend- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 28 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands können wie folgt gefasst werden:

- a) an Versammlungen oder Sitzungen mit physischer Anwesenheit der berechtigten Personen
- b) mit elektronischen Mitteln an einer zur gleichen Zeit und gemeinsam stattfindenden Diskussion und Beschlussfassung
- c) mit einer elektronischen Abstimmung, zu der die Unterlagen vorher verschickt und die Frist für die Abstimmung bekannt gemacht worden ist.

² Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch erfüllt, wenn eine Einladung oder Mitteilung per E-Mail erfolgt.

Art. 29 Datenschutz

¹ Der NVW erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich die Personendaten, die zur Erfüllung der Verbandsziele und seiner Aufgaben notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, sie werden zur Erfüllung der Verbandstätigkeit benötigt oder eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

³ Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an BirdLife Bern und an BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen dort gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

⁴ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁵ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der NVW-Website.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Statutenänderung

Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des NVW kann nur von einer speziell einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird einer anderen, zweckverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übergeben, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist.

Art. 32 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, zweckverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist. Das Prozedere ist dasselbe wie bei der Auflösung.

Diese Statuten ersetzen jene vom 7. März 2017. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. März 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Natur- und Vogelschutz Wohlen BE

Der Präsident:



Otto Sieber

Die Sekretärin:



Ursula Lerch